

V e r o r d n u n g  
zur Erklärung des Kl. Liederner Baches zum Laichschonbezirk  
vom 16.10.1984

---

Aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Kl. Liederner Bach wird innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Grenzen zum Laichschonbezirk erklärt.
- (2) Der Laichschonbezirk umfaßt den Verlauf des Kl. Liederner Baches von der Straße Hanstedt II - Rätzlingen bis zur Einmündung in die Wipperau. Das Laichschongebiet, das die Sohle und die Böschungen des Kl. Liederner Baches mit erfaßt, ist in seiner Lage in der der Verordnung beigelegten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, in schwarzer Farbe mit vollem Strich dargestellt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Verordnung und der Karte werden beim Landkreis Uelzen als Untere Fischereibehörde, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Binnenfischerei - in Hannover und der Stadt Uelzen zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 2

- (1) Im Laichschonbezirk sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Gefährdung der im Kl. Liederner Bach lebenden Fischarten führen können, insbesondere schädliche Abwassereinleitungen, Wasserentnahmen, Einleiten von Wasser aus Fischteichen sowie Entnahme von Laich, Pflanzen, Sand, Schlamm, Erde, Kies, Steinen oder ähnlichem Bodenmaterial. Satz 1 gilt nicht für die im Rahmen des

§ 3 durchgeführte Gewässerunterhaltung.

- (2) Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 sind nur zulässig zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, insbesondere bei Bränden oder Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.
- (3) Unberührt bleibt die bisherige Nutzung sowie Nutzungen, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits durch besonderen Rechtsakt der Verwaltung ein begründeter Rechtsanspruch bestand.

§ 3

- (1) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Mai einschl. dürfen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers, Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen abzuwehren, sofern sich diese Arbeiten auf eine Bachstrecke von nicht mehr als insgesamt 100 m erstrecken.
- (3) Der Unterhaltungspflichtige des Gewässers hat jährlich dem Landkreis Uelzen und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Binnenfischerei - in Hannover einen Unterhaltungsplan für das Laichschongebiet zur Zustimmung vorzulegen, aus dem hervorgeht, wann welche Maßnahmen, auf welcher Strecke und mit welchem Gerät zur Unterhaltung des Gewässers vorgesehen sind.

§ 4

Im Laichschonbezirk ist vor jeder Besatzmaßnahme mit Fischen oder Krebsen durch den Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten die Zustimmung

des Landkreises Uelzen und des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Binnenfischerei - in Hannover einzuholen.

§ 5

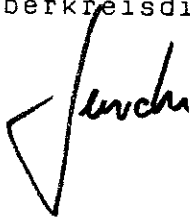
- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt, begeht nach § 62 Abs. 1 Nr. 13 des Niedersächsischen Fischereigesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie verkündet wird, in Kraft. (02.02.1985)

Ord. III/30-502/8

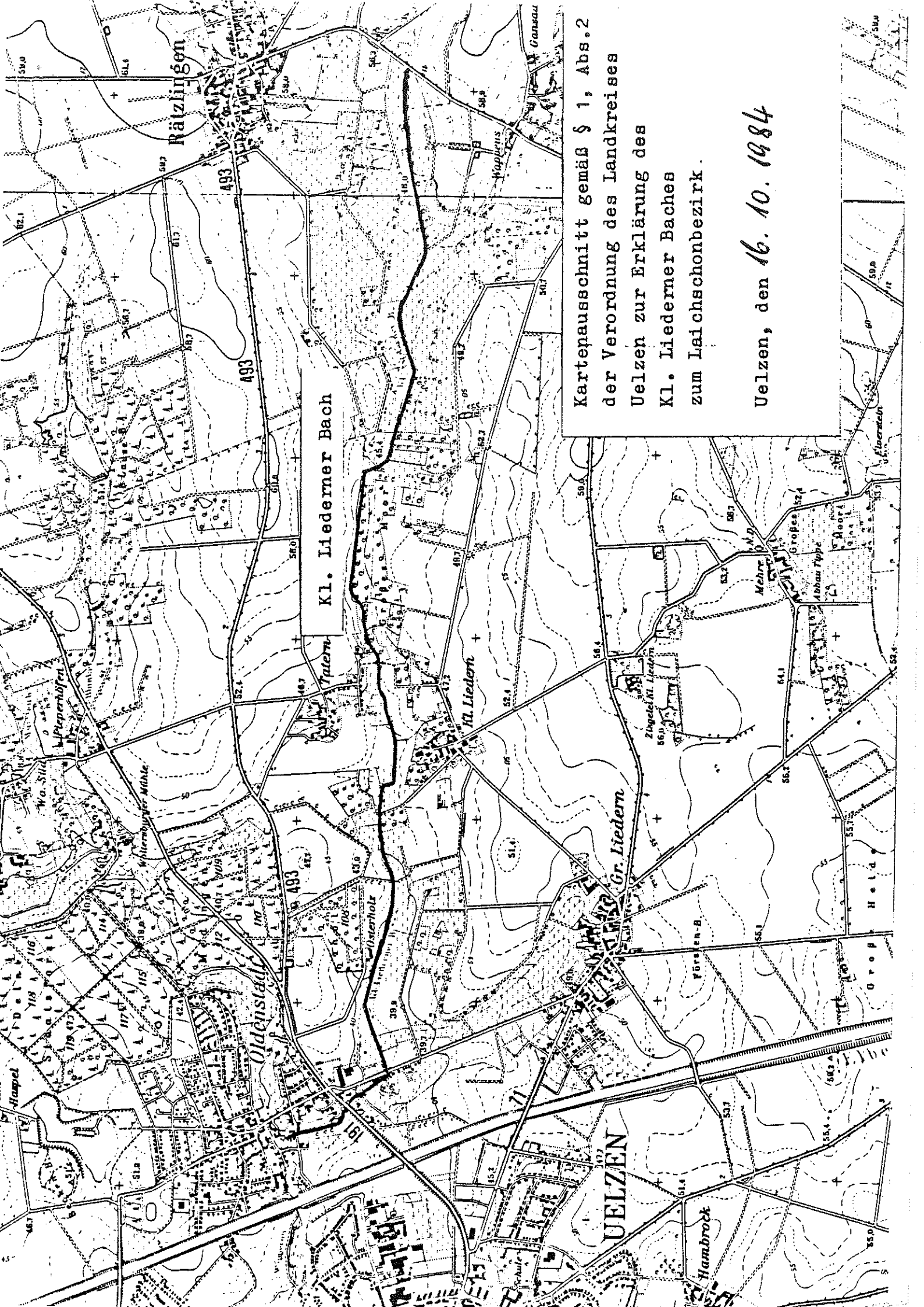
LANDKREIS UELZEN  
Der Oberkreisdirektor



( Geerds )



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1985.



Kartenausschnitt gemäß § 1, Abs.2  
der Verordnung des Landkreises  
Uelzen zur Erklärung des  
Kl. Liederner Baches  
zum Laichschonbezirk.

Uelzen, den 16. 10. 1984